



RICHTLINIEN FÜR DEN ERLASS VON BETRIEBSPLÄNEN

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991: Art. 20
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992: Art. 18
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 17. Februar 1997: Art. 26
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 25. November 1997: § 17

2. ZWECK UND INHALT

2.1 ZWECK

Der Betriebsplan gibt Auskunft über die lang- und mittelfristigen Ziele eines Forstbetriebes oder einer Forstbetriebsgemeinschaft.

Die Betriebspläne werden durch die öffentlichen Waldeigentümer erstellt und sind für die Pflege und Nutzung des Waldes verbindlich.

2.2 INHALT

Der Betriebsplan enthält gemäss § 17 KWaV mindestens:

- die lang- und mittelfristigen Ziele
 - die Ergebnisse der abgelaufenen Planungsperiode
 - eine waldbauliche Planung
 - einen Arbeits- und Finanzplan
- **Langfristige Ziele**
Die langfristigen Ziele umfassen eine Beurteilung der wichtigsten Waldfunktionen, die generellen Zielsetzungen und Massnahmen sowie Aussagen zur gewünschten Waldentwicklung und die wichtigsten waldbaulichen Grundsätze.
 - **Ergebnisse der abgelaufenen Planungsperiode**
Diese Ergebnisse enthalten einen Vergleich von Zielsetzung und erreichtem Zustand und machen Aussagen über die getätigten Nutzungen.

- **Mittelfristige Ziele**
Sie umfassen insbesondere die waldbaulichen und betrieblichen Ziele für die nächste Betriebsplanperiode.
- **Waldbauliche Planung**
Die waldbauliche Planung beinhaltet eine Beschreibung der Massnahmen (Pflege-, Durchforstungs- und Verjüngungsmassnahmen), die Massnahmenkarte sowie die Herleitung des Hiebsatzes.
- **Arbeits- und Finanzplan**
Der Arbeitsplan enthält die durchschnittlich jährlichen Arbeitsaufwände der wichtigsten Arbeitsgattungen. Der Finanzplan entspricht einer Finanzprognose für die nächsten 3 - 5 Jahre.

3. GRUNDLAGEN

Fachliche Grundlagen für den Betriebsplan:

- Kantonales Waldinventar
- Kantonaler Waldplan
- Kommunale Waldfunktionspläne
- bisherige Planungswerke (Waldwirtschaftspläne)
- Vegetationskarten
- Bestandeskarten

4. VERFAHREN

4.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die öffentlichen Waldeigentümer erstellen nach Massgabe des kantonalen Waldinventars und der kommunalen Waldfunktionspläne Betriebspläne, welche für Pflege und Nutzung verbindlich sind.

4.2 ABLAUF

1. **Ausarbeitung des Betriebsplanes:**
Die Bestandeskarte und Massnahmenkarte werden von einer Fachperson ausgearbeitet (FörsterIn, ForstingenieurIn).
Die Ausarbeitung des Betriebsplanes kann vom Kreisforstmeister fachlich begleitet werden.
2. Der Gemeinderat erlässt den Betriebsplan.
3. Antrag an das Baudepartement um Genehmigung des Betriebsplanes.
4. Genehmigung durch das Baudepartement:

Folgende Teile des Betriebsplanes sind genehmigungspflichtig:

- Materielle Erfüllung der gesetzlichen und planerischen Vorgaben (kantonaler Waldplan, kommunaler Waldfunktionsplan)
- Formelle Erfüllung der inhaltlichen Minimalanforderungen (vgl. 2.2)

5. UMSETZUNG, KONTROLLE UND REVISION

5.1 UMSETZUNG

Der Betriebsplan ist für die Pflege und Nutzung des Waldes verbindlich. Die Umsetzung des Betriebsplanes erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (Art. 26 KWaG).

5.2 KONTROLLE

Stehende Nutzungskontrolle

Die stehende Nutzungskontrolle dient der Jahresplanung und der Kontrolle der Nachhaltigkeit bezüglich Holzvorrat.

Die stehende Nutzungskontrolle erfasst ab dem Baumholz I alle Bäume mit einem Durchmesser (BHD) grösser 16 cm sowie die Überhälter in den Jungwaldbeständen.

Liegende Nutzungskontrolle

Die liegende Nutzungskontrolle dient der statistischen Erfassung der Holznutzung gemäss Vorgaben des Bundes.

Die liegende Nutzungskontrolle erfasst die Nutzung des gesamten Betriebes getrennt nach Nadelholz und Laubholz und den Sortimenten „Stammholz“, „Industrieholz“ und „Brennholz“.

5.3 REVISION

Die Betriebspläne sind mindestens alle 20 Jahre zu überarbeiten.

Bei Erlass oder Änderung der Waldfunktionspläne sind die Betriebspläne innert dreier Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Schaffhausen, 4. Oktober 2000

**Kantonsforstamt
Schaffhausen**



Bruno Tissi, Kantonsforstmeister

Verteiler: - Gemeinden